



Bevölkerung und Sicherheit Allmendstrasse 4a
8180 Bülach

Verfügung vom 25. Juli 2022

Allgemeines Feuerverbot im Freien und Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk auf dem gesamten Stadtgebiet Bülach

Gestützt auf § 18 Abs. 1 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004 kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Zuständig sind die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur für den Wald und die Flächen in Waldesnähe und die politischen Gemeinden für das restliche Gebiet (§18 Abs. 2 VVB).

Seit Wochen herrscht in der Region trockenes und heisses Wetter ohne nennenswerte Niederschläge. Der Wald und die Landwirtschaftsflächen sind ausgetrocknet. Beim Abbrennen von Feuerwerk anlässlich der Bundesfeier und beim Entfachen von Feuern im Freien besteht deshalb ein erhöhtes Risiko von Wald- und Flächenbränden. Bereits ein Funkenwurf eines Grillfeuers oder ein unachtsam weggeworfenes Zündholz könnte zu einem Feuer führen, das sich rasch ausbreitet. Diese Gefahr verschärft sich mit jedem Tag.

Damit sind gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 VVB die Voraussetzungen für ein generelles Feuerverbot auf dem ganzen Stadtgebiet gegeben.

Für kontrollierte Grillfeuer mit Gas in Siedlungsgebieten gilt das Feuerverbot nicht. Dennoch ist auch hier grösste Vorsicht geboten und funktionierende Löschvorrichtungen sind bereit zu stellen.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmungen von §38 in Verbindung mit §1 und §12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehewesen (FGG; LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde.

Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit verfügt:

1. Gestützt auf § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) wird für das ganze Stadtgebiet Bülach ein generelles Feuerverbot erlassen.
2. Ausdrücklich verboten sind offene Feuer an bestehenden, eingerichteten Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen sowie Grillfeuer mit Holz oder Holzkohle in Siedlungsgebieten (Gärten, Schrebergärten, Terrassen usw.). Untersagt ist auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 1. August.
3. Für kontrollierte Grillfeuer mit Gas in Siedlungsgebieten gilt das Feuerverbot nicht.
4. Das Feuerverbot gilt ab Dienstag, 26. Juli, 2022, 12.00 Uhr bis auf Widerruf.
5. Zuwiderhandlungen gegen das Feuerverbot werden polizeilich geahndet.

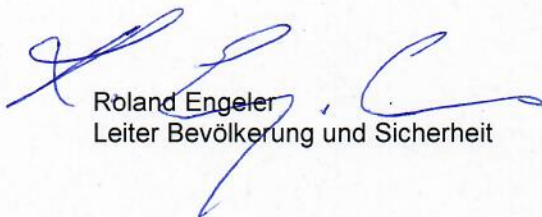


6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, Rekurs beim Stadtrat Bülach erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Mitteilung an:

- den Stadtrat
- Statthalteramt Bülach
- Abteilung Umwelt und Infrastruktur der Stadt Bülach
- Forstbetrieb Bülach
- Stützpunktfeuerwehr Bülach
- Feuerpolizei Gossweiler Ing. AG
- Kantonspolizei Zürich, Einsatzzentrale, Lagezentrum



Roland Engeler
Leiter Bevölkerung und Sicherheit